

Satzung für den Stadtmarketingverein Schwetzingen („SMS“) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **SMS – Stadtmarketingverein Schwetzingen e.V.** und hat seinen Sitz in Schwetzingen. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Es ist Ziel und Zweck des Vereins, die Attraktivität von Schwetzingen als Einkaufs- und Erlebnisstandort zu erhöhen.
2. Diesen Zweck sollen in Schwetzingen in partnerschaftlichem Miteinander die unterschiedlichen Akteure eines Stadtmarketings, wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, touristische Einrichtungen und Immobilienbesitzer aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Schwetzingen fördern und unterstützen.
3. Zentrale Aufgaben des Stadtmarketingvereins Schwetzingen ist somit die Konzeption, Umsetzung und Etablierung eines Marketings für die gesamte Stadt, wengleich ein räumlicher Schwerpunkt in der Praxis auf der Innenstadt von Schwetzingen liegen wird.
4. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:
 - Bündelung der Kräfte im Verein SMS – Stadtmarketingverein Schwetzingen
 - Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen
 - Vermarktung der Stadt Schwetzingen
 - Profilierung des Standortes Schwetzingen, insbesondere der Innenstadt, nach außen und innen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich der Stadt Schwetzingen und im Umkreis ihren Sitz/Wohnsitz haben, ein Gewerbe oder Unternehmen unterhalten, darüber hinaus Hauseigentümer und weitere Interessenten/Personenvereinigungen/Kulturinitiativen, Vereine oder andere Vereinigungen. Mitglied können sein, u. a. auch juristische Personen, die eine Geschäftsstelle/Filiale in Schwetzingen und Umkreis betreiben.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

2. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig und stimmberechtigt (Vollmitglieder). Mitglieder, für die in der Beitragsordnung keine Beitragspflicht festgelegt ist, sind fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Vollmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
5. Eine Beitragspflicht für fördernde Mitglieder besteht nicht.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod einer Privatperson;
2. Kündigung des Mitglieds: die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen;
3. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
4. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist;
5. Ausschluss: der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben;
6. Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der „Schwetzinger Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Im Falle von Einzeleinladungen gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze/Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über folgende Sachverhalte:

1. Bestellung, Entlastung und Abberufung des 1. Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers sowie des Schriftführers;
2. Wahl der Kassenprüfer;
3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
4. die Beitragsordnung;

5. die Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren nebst Entlastung des Vorstandes;
6. über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Verein.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich. Die unter § 3 Ziffer 2 aufgeführten fördernden Vereinsmitgliedern nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von 4 Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter, die Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden; §7 Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden (einem gewählten Stellvertreter)
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer
- e. den Sprechern der Arbeitskreise
- f. einem Vertreter aus Industrie / Handwerk
- g. einem Vertreter aus Gastronomie / Hotellerie
- h. einem Vertreter der städtischen Wirtschaftsförderung
- i. einem Vertreter des städtischen Kulturrates.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der städtischen Vertreter (Wirtschaftsförderung, Kulturrat) und den Sprechern der Arbeitskreise, werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Sprecher der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit gewählt.

Für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und bilden den Vorstand i.S.d. §26 BGB. Soweit in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, handelt es sich um den engeren Vorstand im Sinne des BGB.

Der Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung ist ein Geschäftsführer zu bestellen.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einzurichten.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt, soweit die Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung enthält, wie folgt:

- a. der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vereins;
- b. der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll, ihm obliegt auch die Einladung zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen;
- c. der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins, er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen. Bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung so-wie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einberufung von Fachausschüssen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind einzeln zu wählen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.

Eine Tagesordnung ist ausdrücklich vorzusehen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Arbeitskreise

Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Arbeitskreisen statt.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Arbeitskreise einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Zu der Arbeit können die Arbeitskreise bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins beratend hinzuziehen.

Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist über die Arbeit der Arbeitskreise regelmäßig schriftlich zu informieren.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 15 Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert.

Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Die Beitragsordnung ist wie sämtliche erlassenen Ordnungen nicht Gegenstand der Satzung.

§ 16 Geschäftsführer

Der Verein bestellt einen Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Die Aufgaben des Vereins sind unter §2 definiert. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Dem Geschäftsführer obliegt die operative Umsetzung von Maßnahmen
2. Der Geschäftsführer nimmt als aktives Mitglied an den Sitzungen der Arbeitskreise teil
3. Er koordiniert den fachlichen Austausch zwischen den Arbeitskreisen und informiert den Vorstand über die inhaltliche Arbeit
4. Interne organisatorische Abläufe sind vom Geschäftsführer zu strukturieren und zu standardisieren
5. Ihm obliegt die Erstellung eines Jahresprogramms
6. Die Kosten- und Budgetplanung ist vom Geschäftsführer zu erstellen
7. Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder und damit auch zuständig für die Mitgliederakquise
8. Für den Geschäftsführer besteht eine schriftliche Informationspflicht gegenüber dem Vorstand

§ 17
Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwetzingen, die es zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt respektive zur Vermarktung des gesamten Standortes Schwetzingen zu verwenden hat.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2009 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwetzingen, den 20. Januar 2009

Änderung zur Hauptversammlung vom 18. März 2014

§3 – Erweiterung der Mitgliedschaft auf Schwetzingen und Umkreis.